



Richtlinien der Gemeinde Schwarzenbruck zur Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Allgemeines

Durch die Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten soll den Interessen des ständig wachsenden Teils der älteren Einwohner der Gemeinde Schwarzenbruck Rechnung getragen werden.

Um zu erreichen, dass die besonderen Belange älterer Menschen in der Gemeinde Schwarzenbruck ausreichend berücksichtigt werden soll die/der Seniorenbeauftragte als Mittler zwischen den älteren Einwohnern und dem Gemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung oder anderen öffentlichen Dienststellen auftreten und diese sachkundig beraten. Die/Der Seniorenbeauftragte soll sich auch als Vermittler zwischen den Generationen sehen.

Die Gemeinde Schwarzenbruck legt zur Bestellung der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten folgende Richtlinien fest:

1. Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

Im Rahmen der Interessenvertretung ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger bestellt die Gemeinde Schwarzenbruck eine Person, als Bindeglied zwischen den Seniorinnen bzw. Senioren und den Gemeindegremien. Diese Person soll sich insbesondere für die Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einsetzen und beratend tätig sein.

Diese Person führt die Bezeichnung „Seniorenbeauftragte/r der Gemeinde Schwarzenbruck“.

Die Amtszeit der/des Seniorenbeauftragten der Gemeinde Schwarzenbruck endet nach drei Jahren. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Die Amtszeit der/des Seniorenbeauftragten endet auch auf ihren/seinen Antrag oder bei Wegzug aus der Gemeinde Schwarzenbruck. Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenbruck bestellt bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der/des Seniorenbeauftragten eine geeignete Person erneut für die Dauer von drei Jahren.

2. Rechtstellung

Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

3. Ziele

Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt die Anliegen, Interessen und Bedarfe der Senioren des Gemeindebereichs wahr und vertritt diese.

Insbesondere soll sie/er auf die Schaffung oder Erhaltung von Lebensqualität im Alter, Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, Möglichkeiten zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement, barrierefreien öffentlichen Räumen, seniorenrechtlichen Wohnbedingungen sowie ausreichenden Versorgungsstrukturen – vor allem in altersspezifischen Lebenssituationen – hinwirken.

4. Aufgaben

Der/Dem Seniorenbeauftragten obliegt die Unterstützung der Senioren des Gemeindebereichs sowie die Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit.

Hierbei ist sie/er insbesondere allgemeiner Ansprechpartner für die Senioren.

Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte nimmt die Beratung der Senioren wahr, in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen. Sie/Er kümmert sich im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwarzenbruck um die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung aller für die Anliegen der Senioren und für die Senioren selbst.

Die/Der Seniorenbeauftragte wirkt beratend bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde Schwarzenbruck mit, die die Anliegen von Senioren berühren können. Zudem kümmert sie/er sich um die Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenlagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung.

5. Rechte und Pflichten

Die Gemeinde Schwarzenbruck beteiligt die/den Seniorenbeauftragte/n bei allen ihren/seiner Aufgabenbereich betreffenden Vorhaben der Gemeinde. Die/Der Seniorenbeauftragte kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen. Hierzu wird der/dem Seniorenbeauftragten u.a. ein Rede- und Antragsrecht bei Sitzungen des Gemeinderates eingeräumt.

Die/Der Seniorenbeauftragte soll einmal monatlich für jeweils ca. zwei Stunden einen Sprechtag im Rathaus abhalten

Erforderliche Räumlichkeiten für die Abhaltung des Sprechtags oder für Beratungsgespräche stellt die Gemeinde Schwarzenbruck zur Verfügung.

Die Verwaltung und Einrichtungen der Gemeinde Schwarzenbruck unterstützen die/den Seniorenbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die Gemeinde Schwarzenbruck stellt der/dem Seniorenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Evtl. Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz (BayRKG) entschädigt. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Die/Der Seniorenbeauftragte berichtet dem Gemeinderat bzw. dem Sozial- und Kulturausschuss einmal jährlich schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

Die/Der Seniorenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Die/Der Seniorenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie/Er gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

6. Entschädigung

Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €. Mit der Aufwandsentschädigung werden Fahrtkosten und reguläre Auslagen abgegolten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwarzenbruck, 23.06.2020

Gemeinde Schwarzenbruck

Markus Holzammer
1. Bürgermeister